

Für die Bezirke sowie die Stadt- und Landkreise wird die Verzinsung der Bestände der Fonds der Volksvertretungen ab 1968 aufgehoben.

- d) **Die Bezirks- und Kreistage legen die Verteilung der Lottomittel**, die nach dem Einsatz von 50 % der Gewinne des VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie für die Wohnungsbaufinanzierung den örtlichen Organen zur freien Verfügung zufließen, **fest. Die Verteilung dieser Mittel ist ab 1968** für die Perspektivplanperiode bis 1970 schwerpunktmäßig auf solche Städte und Gemeinden **vorzunehmen**, in denen der Einsatz dieser Mittel zu größeren Leistungen für die Bevölkerung führt und mit einem hohen Nutzen verbunden ist
- e) **Den Bezirks- und Kreistagen wird empfohlen, die Mittel ihrer Fonds der Volksvertretung stärker auf die Lösung der in den perspektivischen Konzeptionen der Städte und Gemeinden festgelegten Aufgaben zu konzentrieren und zielgerichtet in den Prozeß der Planung einzubeziehen.** Die Bereitstellung dieser Gelder für die Städte und Gemeinden ist vom Nachweis abhängig zu machen, daß damit Maßnahmen mit hohem Nutzen für die Bevölkerung durchgeführt werden und die materielle Deckung dafür gesichert ist.
- f) Die örtlichen Volksvertretungen können Mittel ihres Rücklagenfonds auch Städten und Gemeinden außerhalb ihres Territoriums zur Durchführung von komplexen Aufgaben, wie für das Naherholungswesen, zur Verfügung stellen (z. B. für die Randgebiete von Großstädten).
8. **Nächste Schritte zur Erhöhung der planmäßigen Einnahmen der Städte und Gemeinden und zur Reduzierung des planmäßigen Haushaltszuschusses**

Den Städten und Gemeinden können ab 1968 schrittweise die **Steuern der in ihrem Territorium arbeitenden privaten Handwerksbetriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung durchführen und vielseitige Versorgungsaufgaben zu lösen haben, als planmäßige eigene Einnahmen übertragen werden.** In Höhe der sich daraus ergebenden Einnahmen ist der planmäßige Haushaltszuschuß zu reduzieren.

Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an diesen Steuern erfolgt durch Beschluß des Kreistages in Übereinstimmung mit der Volksvertretung der behelfenden Stadt oder Gemeinde.

Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbleibt das technisch-organisatorische Verfahren des Einzugs und der Abrechnung der Steuern sowie die Betriebsprüfung bei den Räten der Kreise.

Bis zum Vorliegen entsprechender Erfahrungen verbleibt das Recht zur Gewährung der gesetzlich möglichen Steuerermäßigungen bei den Räten der Kreise. Sie entscheiden über solche Ermäßigungen in Übereinstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden, in deren Haushalte die Steuern fließen.

Dabei ist zu sichern, daß solche Ermäßigungen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der weiteren Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung gewährt werden.

4. **Maßnahmen zur Erschließung zusätzlicher Einnahmen auf Grund zusätzlicher Leistungen für die Bevölkerung**

Die umfassende Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden erfordert, daß ihnen alle jene Einnahmen als zusätzliche Quellen zur Verfügung stehen, die aus selbst erbrachten zusätzlichen Leistungen resultieren.

a) Die Städte und Gemeinden sind an den zusätzlichen Gewinnen aus der auf Grund ihrer Initiative durch gezielte Maßnahmen erreichten Mehrproduktion an Baumaterialien und Konsumgütern zu beteiligen. Die VEB der Baumaterialien- und der Konsumgüterindustrie sind verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z. B. Erschließung von Reserven von Baustoffen, Maßnahmen nach dem Beispiel der Torgauer Initiative) mit den Räten der Städte und Gemeinden Verträge über die Beteiligung an zusätzlich erwirtschafteten Gewinnen abzuschließen,

b) Die Städte und Gemeinden sind an Leistungen, die sie zur Verbesserung und Erweiterung der Tätigkeit der **sozialistischen Handelsbetriebe** vollbringen, materiell zu interessieren. Die Räte der Städte und Gemeinden erhalten das Recht, folgende Formen von ökonomischen Beziehungen mit den Handelsbetrieben zu vereinbaren:

— Erhebung von **Kommanalgebühren** auf der Grundlage von Ortssatzungen bei Teilnahme von Handelsbetrieben an kommunal organisierten Veranstaltungen (Märkten, Messen, Volksfesten u. a.)

58. Entrichtung einer **Kommunalpacht** auf der Grundlage von Nutzungsverträgen für die Schaffung und Erweiterung von Handelseinrichtungen aus kommunalen Mitteln. Die Zahlung sollte in der Regel auf eine Dauer von 3 Jahren beschränkt werden.

Maßstab für die zu vereinbarende Höhe der Gebühren und Kommunalpachten ist das aus dem zusätzlichen Warenumsatz erzielte Reineinkommen, über das die Partner verfügen können.

c) Die **Kur- und Erholungsorte** sind materiell stärker an der Erhöhung ihrer Leistungen für das Erholungswesen zu interessieren. Die Räte der Städte und Gemeinden erhalten das Recht, über die volle Höhe der Kurtaxe für Zwecke des Erholungswesens zu verfügen. Ab 1968 stehen ihnen deshalb diese Einnahmen außerplanmäßig zur Verfügung.

d) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten zur besseren Durchführung kultureller Maßnahmen ab 1968 die Vergnügungssteuer in voller Höhe als außerplanmäßige Einnahme.